

# STATUTEN DES LANDESVEREINES Die Ländlichen - Burgenland

## § 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

1. Der Verein führt den Namen "Die Ländlichen - Burgenland"
2. Er hat seinen Sitz in 7571 Rudersdorf, Hintergasse 32 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Burgenland.

## § 2

Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen folgenden Zweck:

1. Förderung des Reitsports, Fahrsports und Voltigiersports unter besonderer Berücksichtigung der jugendlichen Reiter, Fahrer und Voltigierer
2. Förderung der Pferdehaltung
3. Förderung der Pferdezucht
4. Zusammenarbeit mit allen, dem Landesfachverband Reiten und Fahren Burgenland angeschlossenen Vereinen
5. Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Reiten und Fahren
6. Abhaltung von Veranstaltungen
7. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen mit dem Pferdesport zuständigen Behörden, Institutionen und Vereinen
8. Sportliche und fachliche Betreuung und Aufsicht der angeschlossenen Vereine
9. Weitergabe von Informationen und Beschlüssen des Bundesfachverbandes, des Landesfachverbandes, des Bundesvereines Ländlicher Reiter sowie des Landesvereines an die angeschlossenen Vereine und Gruppen
10. Abhaltung von Fachveranstaltungen, Meisterschaften und Turnieren
11. Kontaktpflege zum einschlägigen Fachhandel für Artikel, die für den Pferdesport notwendig und zweckmäßig sind
12. Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Pferdesport und Pferdehaltung
13. Übermittlung vereinsinterner Nachrichten

## § 3

Mittel:

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Persönlicher und physischer Einsatz der Mitglieder
  - b) Kontaktherstellung zu den mit Pferdesport befaßten Behörden und Vereinen, zu der einschlägigen Industrie, zum einschlägigen Fachhandel und zu den einschlägigen Fachmedien
  - c) Herausgabe von Publikationen
  - d) Vorträge, Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte
  - e) Schulung der Mitglieder als Vorbereitung für Prüfungen, wie Reiterpaß, Reiternadel, Lizenz etc.
  - f) Information der Mitglieder über pferdegerechte Tierhaltung, Pferdepflege und Pferdeverwendung
  - g) Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports für die Mitglieder mit dem Ziel der aktiven Teilnahme der Mitglieder an Turnieren jeder Art
  - h) Zusammenarbeit mit allen Vereinen und Organisationen im In- und Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Veranstaltungen, Aufwandsentschädigungen
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

#### § 4

Arten der Mitgliedschaft:

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die örtlichen Ländlichen Vereine und Gruppen, die sich mit dem Reit-, Fahr- oder Voltigierwesen befassen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### § 5

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereines können alle Vereine oder Gruppen werden, die Interesse am Pferdesport in jeder Art haben.
2. Der Wechsel eines Einzelmitglieds von einem Verein oder Gruppe zu einem anderen ist nur lt. Österreichischer Turnierordnung - ÖTO möglich.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
5. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied erhält nach seiner Aufnahme eine Bestätigung des Beitrittes.

#### § 6

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder Auflösung des Vereines oder der Gruppe.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, er ist dem Vorstand bis längstens jenem Zeitpunkt bekannt zu geben, der in der Beitrittserklärung angegeben ist.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die ausgeschlossenen Mitglieder verlieren sämtliche auf Grund ihrer Mitgliedschaft erworbenen Rechte gegenüber dem Verein. Die freiwillig austretenden, sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der Beiträge.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
7. Der Vorstand hat die Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß des Anti-Doping Bundesgesetzes nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

## § 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
7. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist im Vorhinein bis längstens ersten Mai jeden Jahres zu entrichten.
9. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist der Vorstand berechtigt, über schriftliches Ansuchen die Stundung oder den Nachlaß der Mitgliedsbeiträge zu gewähren.

### 10. Verbot des Dopings

Für alle Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti- Doping-Bestimmungen des Bundesfachverbandes für Reiten und Fahren in Österreich und die Anti-Doping Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten sich, die sich aus den Anti-Dopingregelungen des BFV ergebenden Pflichten einzuhalten; die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen, die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.

## § 8

Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9

### Generalversammlung:

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung an die Privatadresse des Präsidenten oder des Schriftführers zu richten.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder (=Vereine) teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jeder Verein mit weniger als 20 Mitgliedern hat eine Stimme. Vereine mit mehr als 20 Mitgliedern haben zwei Stimmen und Vereine mit mehr als 40 Mitgliedern haben drei Stimmen bei der Generalversammlung. Allerdings muss ein Verein, der mit zwei oder drei Stimmen stimmberechtigt ist, mit mindestens zwei bzw. drei Personen bei der Generalversammlung anwesend sein, um zwei bzw. drei Stimmen abgeben zu können.
7. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10

### Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
3. Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

6. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
7. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11

Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter und dem Kassier und seinem Stellvertreter
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.  
Der Vorstand wird vom Präsident, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. mit Kooptierung (Abs. 2) seines Nachfolgers wirksam. Alle Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 12

Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
8. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Abgeltung der im Auftrag des Vereines durchgeführten Reisen oder Erledigung bestimmter Aufgaben.

### § 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie die Führung des Vereinsarchives.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Einnahmen des Vereines vornehmlich für Vereinszwecke verwendet werden.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen. In Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

### § 14

Die Rechnungsprüfer:

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### § 15

Das Schiedsgericht:

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### § 16

Auflösung des Vereines:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vereinsvermögen fällt den angeschlossenen Vereinen und Gruppen anteilig zu.